

Satzung



**VEREIN FÜR REHA,
GYMNASTIK UND BEWEGUNGSSPIELE
GIESSEN 1953 e.V.**

Satzung

VEREIN FÜR REHA, GYMNASTIK UND BEWEGUNGSSPIELE GIESSEN 1953 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

VEREIN FÜR REHA, GYMNASTIK UND BEWEGUNGSSPIELE GIESSEN 1953 e.V. (VRGB GIESSEN 1953 e.V.). Er hat seinen Sitz in Gießen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband e.V. und im Landessport-Bund Hessen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration, die Förderung der Gesundheitspflege und Fürsorge für Kriegs- und Körperbeschädigte, Gesundheitsgeschädigte und Gesundheitsgefährdete, aber auch die Pflege von Sport und Spiel für Nichtbehinderte.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- Erwachsene
- Kinder (bis 14 Jahre)
- Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung informieren, die endgültig entscheidet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4 Beitrag und Geschäftsjahr

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung.

Satzung

VEREIN FÜR REHA, GYMNASTIK UND BEWEGUNGSSPIELE GIESSEN 1953 e.V.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmrechtig sind alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder beantragt wurde.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Zur Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen, die zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1.Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vereins. Sie nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen und erteilt die Entlastung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Höhe des Beitrages,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins,

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Der/ dem 1. Vorsitzenden;
- Der/ dem 2. Vorsitzenden;
- der/ dem 1. Schatzmeister/in;
- dem/der Stv. Schatzmeisterin;
- dem/der Schriftführer/in;
- dem/der Stv. Schriftführer/in;
- dem/ der Sportwart/in;
- bis zu drei Beisitzer/in;

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in

Hievon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Satzung

VEREIN FÜR REHA, GYMNASTIK UND BEWEGUNGSSPIELE GIESSEN 1953 e.V.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Haftungsausschluss für Vorstandsmitglieder . Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Entscheidungen in allen Fragen des Sports, insbesondere zur Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Vorlage des Jahresberichtes,
- d) die Bildung der Ausschüsse für besondere Aufgaben,
- e) Ehrungen,
- f) die Entscheidungen über einen eventuellen Ausschluss von Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hilfe seiner Mitglieder anwesend ist, mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Die Sitzungen sind vertraulich.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche der Vorsitzende und der Schriftführer nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterschreiben haben. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen

§ 9 Die Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassen- und Rechnungsführung des Schatzmeisters unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres in Absprache mit diesem zu prüfen haben und hierüber der Mitgliederversammlung Berichte zu erstatten. Im Anschluss daran haben sie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitation - Sportverband e.V. zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.06.2014 beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Satzung vom 10.07.2010 mit sämtlichen sie ergänzenden und ändernden Beschlüssen außer Kraft.